

Gemeinde Braunsbach  
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung  
der  
Freiwilligen Feuerwehr Braunsbach**  
(Feuerwehrsatzung - FwS)  
vom 18.03.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6, Abs. 3, Satz 1 und Abs. 4, Satz 2, § 7, Abs. 1 Satz 1, § 18, Abs. 1 Satz 2, § 18a des Feuerwehrgesetzes, hat der Gemeinderat am 15.02.2023 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Braunsbach beschlossen

**§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Freiwillige Feuerwehr Braunsbach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Braunsbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus einer aktiven Wehr mit den Abteilungen Nord, Mitte und West, einer Jugendfeuerwehr und einer Altersabteilung

**§ 2 Aufgaben**

1. Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2, Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
2. Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister (§9, Abs.2 der Hauptsatzung).
3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  - a.) die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden, es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
  - b.) die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  - c.) im Katastropheneinsatz mitzuwirken.

**§ 3 Aufnahme in die aktive Feuerwehr**

1. Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigen in die Feuerwehr sind:
  - a.) Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b.) Vollendung des 17. Lebensjahres für Angehörige der Jugendfeuerwehr
  - c.) ein guter Ruf

- d.) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst, mindestens G 26 (atemschutztauglich)
  - e.) schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, diese soll mindestens 10 Jahre betragen.
  - f.) ein Anspruch auf die Freistellung vom Wehrdienst besteht nicht
- Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
2. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10, Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1, Satz 1 regeln.
  3. Aufnahmegesuche sind an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
  4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
  5. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10, Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
  - d) entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3, und 6).
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, dem er angehört, aufgelöst wird.
4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Kommandanten schriftlich anzuzeigen.
5. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

6. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
7. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrkommandanten, seiner Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten und seinen Stellvertreter zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 des Feuerwehrgesetzes und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 des Feuerwehrgesetzes.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 des Feuerwehrgesetzes von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14, Abs.1 des Feuerwehrgesetzes)
  - a) am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen der Gemeindefeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrmagazin einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
6. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
7. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,-- € ahnden (§ 14, Absatz 2 Feuerwehrgesetz).

## **§ 6 Altersabteilung**

1. Die Altersabteilung der Gesamtfeuerwehr Braunsbach ist als Senioren - Feuerwehrgruppe eingerichtet, in die Feuerwehrkameraden aus folgenden Gründen aufgenommen werden:
  - a) deren aktive Dienstzeit mit vollendetem 65. Lebensjahr endet,
  - b) die aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten können
2. Ein freiwilliger Wechsel von der aktiven Feuerwehr in die Altersabteilung ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.
3. Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Altersabteilung sind in der Feuerwehrsatzung geregelt.
4. Angehörige der Altersabteilung können, wenn sie noch dienstfähig sind, zu Übungen und zu Einsätzen herangezogen werden. Die Feuerwehrsatzung ermächtigt den Kommandanten, die Angehörigen der Altersabteilung im Einzelfall zur Teilnahme am Feuerwehrdienst aufzufordern.
5. Im Feuerwehrausschuss ist die Altersabteilung durch 1 stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

## **§ 7 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Braunsbach“. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von drei Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen.

Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

- (5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1 Satz 2) gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen die Gruppe gebildet ist.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (7) Im Feuerwehrausschuss ist die Jugendabteilung durch 1 stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandant
3. Feuerwehrausschuss
4. Hauptversammlung
5. Abteilungsversammlung

### **§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten**

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
2. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
4. Gewählt werden kann nur, wer
  - a) der Feuerwehr aktiv angehört,
  - b) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung verfügt und

- c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
5. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
6. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seine Stellvertreter (§ 8, Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
7. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9, Absatz 1, Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- a) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9, Abs. 1, Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  - b) die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
  - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  - d) die Zusammenarbeit bei Übungen und Einsätzen zu regeln
  - e) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewartes zu überwachen,
  - f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  - g) auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1, Satz 2 Feuerwehrgesetz)
  - h) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1, Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  - i) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
8. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr-technischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. (§ 9, Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
9. Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
11. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
12. Für die Abteilungskommandanten (§ 9 , Nr. 2) gelten die Abs. 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilungen gewählt.

13. Der Abteilungskommandant und seine Stellvertreter können vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 11, Gruppenführer**

1. Die Gruppenführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - a) der Feuerwehr aktiv angehören,
  - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Gruppenführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Gruppenführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 12, Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
4. Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
5. Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### **§ 13, Feuerwehrausschuss**

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus
  - a) dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und
  - b) den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
  - c) den gewählten Abteilungskommandanten
  - d) den stellvertretenden Abteilungskommandanten
  - e) dem Jugendfeuerwehrwart
  - f) dem Leiter der Altersabteilung
  - g) und je ein Mitglied pro Abteilung
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nein.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
6. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

### **§ 14, Hauptversammlung, Abteilungsversammlung**

1. Unter Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.
2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zugeben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

4. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
5. Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
6. Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 8.

## **§ 15, Wahlen**

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zu Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb nach einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet

innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

5. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
6. Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. Abteilungskommandant), seines Stellvertreters) und des Ausschussmitgliedes aus der Mannschaft gelten Absätze 1 bis 6 sinngemäß.
7. Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder an einem definierten Wahltag in geheimer Abstimmung mit persönlicher Stimmabgabe vor der Hauptversammlung oder
  - (b) zu treffende Beschlüsse über die Wahl/Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - (c) zu treffende Beschlüsse über die Wahl/Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

### **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträge aus Veranstaltungen
  3. Sonstige Einnahmen,
  4. Mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände
3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehende Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitige deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu

entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführungen des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
6. Für die folgenden aktiven Abteilungen

Abteilung Nord  
Abteilung Mitte  
Abteilung West

Werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant und die Abteilungsversammlung. An die Stelle des Feuerwehrausschusses treten für jede Abteilung gemeinsam folgende Mitglieder des Feuerwehrausschusses: Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant und ein Mitglied der Abteilung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.01.1974 außer Kraft. Die Änderung vom 15.02.2023 tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Braunsbach, den 16.02.2023

Harsch  
Bürgermeister